

Die BUNTEN

Ratsgruppe im Rat der Stadt Wilhelmshaven

Antrag auf Änderung der Beschlussvorlage 128/2022

TOP: Änderung der Satzung Eigenbetrieb RNK

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt:

1. Die als Anlage beigefügte Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven –“ wird unter dem Vorbehalt, dass sich aus der Abstimmung mit dem Finanzamt kein Änderungsbedarf ergibt, in der vorliegenden Form mit folgender Änderung in § 4 beschlossen.

§ 4 Betriebsausschuss Abs. 1 und 2

Derzeit:

- (1) *Der Rat der Stadt bildet gemäß § 140 NKomVG und §§ 3 und 4 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG und somit auch die Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates.*
- (2) *Der Betriebsausschuss besteht aus 9 vom Rat gewählten Mitgliedern und 3 stimmberechtigten Vertretern/Vertreterinnen der Beschäftigten.*

Neu:

- (1) *Der Rat der Stadt bildet gemäß § 140 NKomVG und §§ 3 und 4 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG und somit auch die Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates. **Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Beschäftigten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter:innen der Beschäftigten haben Stimmrecht. Die Amtszeit der Vertreter:innen der Beschäftigten entspricht der Wahlperiode des Rates.***
- (2) *Dem Betriebsausschuss gehören zu mindestens 2/3 vom Rat der Stadt benannte Ratsmitglieder, von denen eines den Vorsitz führt und zu maximal 1/3 Vertretern/Vertreterinnen der Beschäftigten an. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil.*

2. Der Oberbürgermeister verkündet die Betriebssatzung spätestens am 16.06.2022.
3. Die Bestimmung der Vertreter:innen der Beschäftigten durch den Rat erfolgt in der nächsten Ratssitzung.

Begründung:

Laut Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen ist die Zusammensetzung des Betriebsausschusses in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes zu bestimmen, während die Größe des Ausschusses in der Geschäftsordnung des Rates bestimmt wird.

Derzeit wird sowohl in der Geschäftsordnung als auch in der Eigenbetriebssatzung RNK die Größe des Ausschusses geregelt. Dies führt und führte dazu, daß eine Änderung der GO immer auch die Änderung der Eigenbetriebssatzung notwendig machte und macht. Dies blockierte z. B. bei der konstituierenden Sitzung des Rates die Besetzung des Ausschusses. Um zukünftig diese unnötige Arbeit zu ersparen, ist es sinnvoll, die Zusammensetzung nicht mit absoluten Zahlen festzulegen, sondern mit relativen Zahlen. Genauso wird dies im Übrigen im Jugendhilfeausschuss gehandhabt. Dort wurde die Größe in der GO festgelegt ohne das wir im Rat die Satzung anpassen mußten.

Durch diese Änderung der Satzung werten wir zudem die Beschäftigtenvertreter weiter auf.

Zukünftig werden mit dieser Regelung 9 (2/3) Ratsmitglieder und 4 (1/3) Beschäftigtenvertreter:innen dem Ausschuss angehören. Ihre Rechtsstellung wird zudem eindeutiger geregelt.

Die weiteren Ergänzungen erklären sich von selbst, wie die z.B. Amtszeit.

Wilhelmshaven, den 14.06.2022

Gruppensprecher „Die BUNTEN“ Andreas Tönjes